# S 5 LW 1715/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Alterssicherung der Landwirte |
| Abteilung | 10. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Alterssicherung der Landwirte<br>Versicherungspflicht<br>landwirtschaftliches Unternehmen<br>Mindestgröße<br>Wirtschaftswert<br>Flächenwert<br>Arbeitsbedarf<br>Flächengröße<br>Bewertungsverfahren<br>weinbauliche Nutzung<br>standesgemäßes Einkommen einer bäuerlichen Familie<br>Existenzgrundlage<br>Untergrenze<br>Dynamisierung<br>satzungsrechtliche Modifizierung |
| Leitsätze | Eine landwirtschaftliche Alterskasse ist nur in engen Grenzen befugt die für die Versicherungspflicht bedeutsame Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Unternehmens an geänderte Verhältnisse anzupassen (Bestätigung und Fortführung von BSG vom 14.12.1994 4 RLw 4/93 = BSGE 75 241 = SozR 3-5850 § 1 Nr 1). |
| Normenkette | ALG § 1 Abs 5 S 1<br>ALG § 58b Abs 3 Nr 1<br>ALG § 84 Abs 5<br>GAL § 1 Abs 4 S 1 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 5 LW 1715/99 |
| Datum | 02.02.2001 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 10 LW 1336/01 |

Datum 19.09.2002

**3. Instanz**

Datum 27.05.2004

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 19. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin verlangt vom Beklagten die Herstellung des Einvernehmens zur Neufestsetzung der MindestgrÃ¶Ãe iS von Â§ 1 Abs 5 Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) fÃ¼r den Weinbau in Baden ab 1. Juli 1999.

Die KlÃ¤gerin ist am 1. September 2000 aus dem Zusammenschluss der frÃ¼heren Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) Baden und der LAK WÃ¼rttemberg hervorgegangener TrÃ¤ger der Alterssicherung der Landwirte im Land Baden-WÃ¼rttemberg und Mitglied der Beklagten.

Entsprechend den Vorgaben in dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Â§ 1 Abs 3 und 4 Gesetz Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL), wonach der Wirtschaftswert, der FlÃ¤chenwert oder der Arbeitsbedarf eines landwirtschaftlichen Unternehmens eine zu bestimmende MindesthÃ¶he erreichen musste, hatte die LAK Baden zuletzt mit Beschluss vom 12. April 1988 fÃ¼r â€Sonderkulturen II â€ Weinbau, IntensivgemÃ¼seanbau, Hopfen, Tabak, Spargelâ€ die MindesthÃ¶he (nach FlÃ¤chen) auf 1,20 ha festgesetzt. Nach In-Kraft-Treten des ALG zum 1. Januar 1995 beschloss ihre Vertreterversammlung am 30. November 1995, entsprechend der ErmÃ¤chtigung in Â§ 84 ALG als MaÃstab fÃ¼r die Festsetzung der MindestgrÃ¶Ãe weiterhin den FlÃ¤chenwert bzw den Arbeitsbedarf, ausgedrÃ¼ckt in FlÃ¤chengrÃ¶Ãe, zu verwenden. Auf Antrag des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes (BLHV) vom 22. September 1998 fasste die Vertreterversammlung der LAK Baden am 3. Dezember 1998 den Beschluss: â€Die MindestgrÃ¶Ãe nach Â§ 1 Abs 5 i.V.m. Â§ 84 Abs 5 ALG fÃ¼r Weinbau wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 auf 1,80 ha festgesetztâ€. Der Beklagte versagte â€ nach Korrespondenz mit der LAK Baden (Schreiben des Beklagten vom 18. Dezember 1998 und 14. Januar 1999; Schreiben der LAK Baden vom 28. Januar 1999) und Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 24. MÃ¤rz 1999 â€ mit Schreiben vom 6. April 1999 sein Einvernehmen mit dem Beschluss vom 3. Dezember 1998.

Mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht (SG) Karlsruhe verfolgte die LAK Baden (ab 1. September 2000 die KlÃ¤gerin) das Ziel weiter, das Einvernehmen des Beklagten zum Beschluss vom 3. Dezember 1998 zu erlangen. Das SG hat durch Urteil vom 2.

Februar 2001 die Klage abgewiesen. In seinen EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die das Landessozialgericht (LSG) seinerseits Bezug genommen hat, hat das SG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das nach Â§ 1 Abs 5 ALG zur Festsetzung der MindestgrÃ¶Ãen erforderliche Einvernehmen des Beklagten stelle einen Verwaltungsakt gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin als mit Satzungsautonomie ausgestatteter KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts dar. Zur Anwendung und Auslegung des Â§ 1 Abs 5 ALG sei die zur VorgÃ¤ngerbestimmung in Â§ 1 Abs 4 GAL ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu berÃ¼cksichtigen. Der Beschluss der KlÃ¤gerin vom 3. Dezember 1998 beruhe auf sachfremden, von der BeurteilungsermÃ¤chtigung des Â§ 1 Abs 5 ALG nicht gedeckten ErwÃ¤gungen. Die KlÃ¤gerin habe sich von sozial- und strukturpolitischen Absichten leiten lassen, indem sie dem entsprechend begrÃ¼ndeten Antrag des BLHV vom 22. September 1998 gefolgt sei.

Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das vorgenannte Urteil zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt: Auch wenn der Sitzungsniederschrift vom 3. Dezember 1998 nicht zu entnehmen sei, dass sich die Vertreterversammlung die ErwÃ¤gungen des BLHV â zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen der Weinbaubetriebe bzw zur VergrÃ¶Ãerung des FlÃ¤chenrÃ¼ckbehalts â uneingeschrÃ¤nkt zu Eigen gemacht habe, spreche doch einiges dafÃ¼r, dass sie diesen Argumenten gefolgt sei. Keinesfalls rechtfertige die Einbeziehung der Landwirtsehegatten in die Versicherungspflicht eine Anhebung der MindestgrÃ¶Ãe (Urteil vom 19. September 2002).

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§ 1 Abs 5 ALG. Bei ihrer Beschlussfassung sei kausal fÃ¼r die Anhebung der MindestgrÃ¶Ãe fÃ¼r den Weinbau gewesen, welche FlÃ¤chengrÃ¶Ãe notwendig sei, um aus dem hieraus objektiv erwirtschaftbaren ErtrÃ¤gnissen eine bÃ¤uerliche Familie ernÃ¤hren zu kÃ¶nnen. Andere, vom Recht nicht gedeckte Motive seien auch aus der Sitzungsniederschrift der Vertreterversammlung nicht abzuleiten. Keineswegs sei die Anhebung â entgegen der WÃ¼rdigung durch die Vorinstanzen â nur darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, zu einer Aufstockung der in Â§ 21 Abs 7 ALG normierten RÃ¼ckbehaltsgrenze zu gelangen. Aus der Niederschrift vom 3. Dezember 1998 lasse sich ebenfalls nicht herleiten, die Vertreterversammlung habe sich die ErwÃ¤gungen des BLHV uneingeschrÃ¤nkt zu Eigen gemacht. Mit der Anhebung habe die Vertreterversammlung kein neues Kriterium herangezogen, sondern bei Anwendung von Â§ 1 Abs 5 ALG auf die die Ertragsseite beeinflussenden Faktoren und Sachverhalte abgestellt. Es handele sich um eine Anpassung als Reaktion auf die in der Region insgesamt fÃ¼r den Weinbau geÃ¤nderte ErtragsfÃ¤higkeit, wie sie auch seitens der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestÃ¤tigt worden sei (Hinweis auf einen Aktenvermerk vom 2. Juli 1999; Niederschrift der Vernehmung des Amtsrats F von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG Karlsruhe am 2. Februar 2001).

Nicht zuletzt wegen der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung stellten sich die Fragen, ob und inwieweit satzungsrechtliche Modifizierungen eine Verkleinerung des versicherungspflichtigen Personenkreises

auf der Grundlage der â□□modifizierten Versteinerungstheorieâ□□ des BSG zulieÃ□en und ob die mit der Agrarsozialreform 1995 eingefÃ¼hrte Versicherungspflicht der Landwirtsehegatten als rechtliche Ã□nderung eine Neubeurteilung der VerhÃ¤ltnisse gegenÃ¼ber den fÃ¼r die Existenzgrundlage 1957 maÃ□gebenden VerhÃ¤ltnissen erlaube. Jedenfalls seien die bei EinfÃ¼hrung der GAL 1957 maÃ□gebenden VerhÃ¤ltnisse nicht im Sinne einer fÃ¼r alle Zeiten geltenden starren Grenze festzuschreiben. Wenn sich die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze iS des Â§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zwischen 1957 und 1999 schon mehr als versechsfacht habe, kÃ¶nne auch eine modifizierte â□□ verbesserte Anbaumethoden berÃ¼cksichtigende â□□ Anhebung der MindestgrÃ¶Ã□e erÃ¶ffnet werden. Soweit die Anhebung der MindestgrÃ¶Ã□e nur eine geringfÃ¼gige Einengung des versicherungspflichtigen Personenkreises nach sich ziehe, kÃ¶nne von einer â□□ unzulÃ¤ssigen â□□ VerÃ¤nderung prÃ¤gender Strukturmerkmale nicht gesprochen werden. Auf Grund der zum 1. Januar 2000 vorgenommenen Neuregelung (Verschlechterung) des Beitragszuschussrechts sei praktisch die GeschÃ¤ftsgrundlage fÃ¼r die EinfÃ¼hrung der Versicherungspflicht der BÃ¤uerinnen 1995 entfallen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
unter Aufhebung der Urteile des LSG vom 19. September 2002 und des SG vom 2. Februar 2001 den Beklagten zu verurteilen, sein Einvernehmen zu dem Beschluss vom 3. Dezember 1998 zu erteilen.

Der Beklagte beantragt unter nÃ¤herer Darlegung,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Insbesondere darf sich die KlÃ¤gerin als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts (vgl Â§ 1 Abs 1 Satz 1, Â§ 29 Abs 1 SGB IV) vor dem BSG selbst vertreten (vgl Â§ 166 Abs 1 SGG; dazu auch Meyer-Ladewig, SGG, Komm, 7. Aufl, Â§ 166 RdNr 4a mwN). Soweit nach Â§ 58b Abs 3 Nr 1 ALG in der Fassung des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) vom 17. Juli 2001 (BGBl I 1600, in Kraft getreten am 1. August 2001) die SpitzenverbÃ¤nde der landwirtschaftlichen SozialversicherungstrÃ¤ger ihre Mitglieder insbesondere durch deren Vertretung vor den obersten Bundesgerichten unterstÃ¼tzen, lÃ¤sst sich daraus allenfalls eine grundsÃ¤tzliche Pflicht der LAKn entnehmen, sich vor dem BSG durch den Beklagten vertreten lassen. Der erkennende Senat braucht hier nicht darÃ¼ber zu entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn eine LAK unter Verletzung einer solchen Pflicht selbst vor dem BSG auftritt. Eine Pflichtverletzung kommt vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil die KlÃ¤gerin einen Anspruch gegen den Beklagten selbst verfolgt. Unter diesen UmstÃ¤nden scheidet eine Vertretung der KlÃ¤gerin durch den Beklagten aus.

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

1. Zutreffend hat das SG â□□ worauf das LSG Bezug genommen hat (Â§ 153 Abs 2 SGG) â□□ die Klage (â□□jedenfallsâ□□) als allgemeine Leistungsklage nach Â§ 54 Abs 5 SGG fÃ¼r zulÃ¤ssig gehalten. Der Beklagte als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, dessen Mitglieder die landwirtschaftlichen Alterskassen sind (Â§ 53 ALG), und die KlÃ¤gerin stehen sich hier im GleichordnungsverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber (vgl Meyer-Ladewig aaO Â§ 54 RdNr 41 mwN). Ein Verwaltungsakt des Beklagten zur Herstellung des Einvernehmens hatte nicht zu ergehen (vgl allgemein dazu BVerwGE 116, 175). Dies folgt aus der gesetzlichen Konzeption des Â§ 1 Abs 5 iVm Â§ 84 Abs 5 ALG, wonach die MindestgrÃ¶Ã□e als Grenzwert von der LAK im Einvernehmen mit dem Beklagten festgesetzt wird. Der Begriff des Einvernehmens erfordert â□□ anders als der des Benehmens â□□ die Zustimmung des anderen Teils (vgl BSGE 44, 244, 246 mwN). Bei dieser Zustimmung handelt es sich aber in aller Regel nur um eine verwaltungsinterne ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber der den zustimmungsbedÃ¼rftigen Verwaltungsakt erlassenden BehÃ¶rde, sodass schon mangels AuÃ□enwirkung kein Verwaltungsakt vorliegt (vgl Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl, Â§ 9 Rz 30; Badura in Erichsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl, Â§ 37 II Rz 30). Dem steht auch nicht die Satzungsautonomie der KlÃ¤gerin entgegen, wie es das SG gemeint hat; die einfachrechtlich begrÃ¼ndete Selbstverwaltung der KlÃ¤gerin ist gerade so ausgestaltet, dass diese die MindestgrÃ¶Ã□e nicht autonom, sondern nur im Einvernehmen mit dem Beklagten statuieren kann. Zudem begrÃ¼ndet die Verfassung des Beklagten als Verband der landwirtschaftlichen Alterskassen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin keine Ã¶ffentlich-rechtliche Subordination, die die Annahme einer Regelung durch Verwaltungsakt stÃ¼tzen kÃ¶nnte. Nachdem es der Beklagte mit Schreiben vom 6. April 1999 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich abgelehnt hatte, sein Einvernehmen mit dem Beschluss vom 3. Dezember 1998 herzustellen, ist auch das Rechtsschutzinteresse der KlÃ¤gerin als allgemeine Prozessvoraussetzung fÃ¼r ihre Leistungsklage zu bejahen.

2. Die KlÃ¤gerin kann die Herstellung des Einvernehmens vom Beklagten nicht mit Erfolg verlangen. Dessen Zustimmung zum Beschluss der Vertreterversammlung (vgl Â§ 55 Abs 1 ALG) der LAK Baden vom 3. Dezember 1998 wÃ¤re nach Â§ 1 Abs 5 ALG rechtlich nur dann zulÃ¤ssig, wenn der Beschluss selbst den gesetzlichen Anforderungen genÃ¼gt. Der PrÃ¼fungsmaÃ□stab fÃ¼r den Beschluss der LAK ist mit dem fÃ¼r die ZustimmungserklÃ¤rung des Beklagten identisch. Da sich der Beschluss als nicht rechtmÃ¤Ã□ig erweist, durfte der Beklagte das Einvernehmen verweigern. Die von der LAK Baden am 3. Dezember 1998 beschlossene MindestgrÃ¶Ã□e ist mit der gesetzlichen ErmÃ¤chtigungsgrundlage nicht vereinbar (zur gerichtlichen PrÃ¼fungskompetenz vgl BSGE 75, 241, 250 = SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1). Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten GrÃ¼nde fÃ¼r die Anhebung der MindestgrÃ¶Ã□e hat das Berufungsgericht zutreffend als von der gesetzlichen ErmÃ¤chtigungsgrundlage nicht gedeckt angesehen.

a) Die KlÃ¤gerin hat das hier maÃ□gebliche gesetzliche Kriterium fÃ¼r die Festsetzung der MindestgrÃ¶Ã□e schon im Ansatz verfehlt. GemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs 5 Satz 1 ALG in der seit dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung

(Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994, BGBl I 1890) unverÃ¤nderten Fassung erreicht ein Unternehmen der Landwirtschaft dann die MindestgrÃ¶Ãe, wenn sein Wirtschaftswert einen von der LAK im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¶rtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert fÃ¼r Nebenbetriebe bleibt hierbei unberÃ¼cksichtigt. Hierbei handelt es sich um die Legaldefinition fÃ¼r den in Â§ 1 Abs 2 Satz 1 ALG eingefÃ¼hrten Begriff der MindestgrÃ¶Ãe: Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die MindestgrÃ¶Ãe (Abs 5) erreicht.

Der Grenzwert kann sich â auÃer nach Â§ 1 Abs 5 ALG auf den Wirtschaftswert â laut Â§ 84 Abs 5 ALG auch auf den FlÃ¤chenwert oder den Arbeitsbedarf des landwirtschaftlichen Unternehmens beziehen. Im Rahmen der ihr eingerÃ¤umten ErmÃ¤chtigung hat die KlÃ¤gerin auf die FlÃ¤chengrÃ¶Ãe des Weinbau betreibenden landwirtschaftlichen Unternehmens abgestellt und durch den Beschluss vom 3. Dezember 1998 die MindestgrÃ¶Ãe auf 1,8 ha festgelegt. Der gewÃ¤hlte MaÃstab der FlÃ¤chengrÃ¶Ãe bezieht sich allerdings weder auf das Kriterium des Wirtschafts- noch das des FlÃ¤chenwertes (wie die KlÃ¤gerin meint), sondern auf das â ebenfalls zulÃ¤ssige â Kriterium des Arbeitsbedarfs, welches die LAK nach dem abgeschÃ¤tzten DurchschnittsmaÃ der menschlichen Arbeit selbst zu bestimmen hat (vgl Noell, Die Altershilfe fÃ¼r Landwirte, 10. Aufl (Juli 1983), S 182). Das Kriterium des Arbeitsbedarfs, das eine erhebliche Bedeutung erlangt hatte (vgl Rombach, Alterssicherung der Landwirte, 1995, S 37 ff, 41 f), beziffert unter BerÃ¼cksichtigung der Kulturarten entweder die fÃ¼r das Unternehmen regelmÃ¤Ãig erforderliche Zahl der Arbeitstage oder â wie hier â die insoweit maÃgebliche FlÃ¤chengrÃ¶Ãe (vgl Noell aaO S 182; Rombach aaO S 42; BSGE 75, 241, 249 und 253; Rieger/Roth, Altersversorgung der Landwirte (1987), S 26 f; zur Anwendung im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Noell/Deisler, Die Krankenversicherung der Landwirte, 16. Aufl (2001), S 209). Setzt die LAK die MindestgrÃ¶Ãe nach dem Arbeitsbedarf mit der Festlegung einer Hektarzahl fest, so lÃ¶st sie sich von der steuerrechtlich ermittelten Ertragskraft, wie sie der Wirtschafts- und der FlÃ¤chenwert wiederspiegeln.

Anders als der in der FlÃ¤chengrÃ¶Ãe ausgedrÃ¼ckte Arbeitsbedarf werden der Wirtschafts- und der FlÃ¤chenwert in einem WÃ¤hrungsbetrag (hier noch in DM) ausgedrÃ¼ckt. Der in Â§ 1 Abs 5 ALG â als vorrangiges gesetzliches Kriterium â bezeichnete Wirtschaftswert ist in Â§ 1 Abs 6 ALG (wie zuvor schon in Â§ 1 Abs 4 GAL) definiert als der durch die FinanzbehÃ¶rde nach dem Bewertungsgesetz (BewG) im Einheitswertbescheid fÃ¼r das land- und forstwirtschaftliche VermÃ¶gen festgesetzte Wirtschaftwert. Ziel des dem zugrunde liegenden Bewertungsverfahrens ist die Bemessung des Ertragswerts (Â§Â§ 36 ff BewG). Die erste auf Grund des BewG getroffene Hauptfeststellung erfolgte auf den 1. Januar 1964 (Art 2 Abs 1 BewGÃndG 1965), ohne dass zwischenzeitlich eine nach der Konzeption des BewG an sich vorgesehene neue Hauptfeststellung auf entsprechender gesetzlicher Grundlage durchgefÃ¼hrt worden wÃ¤re (vgl StÃ¶ckel/Wadepuhl, BewG/VermÃ¶genssteuer, Stand September 2000, BewG Â§ 21

RdNr 2). Ausgehend von der Vergleichszahl fÃ¼r den Weinbau, die â□□ bezogen auf die og Hauptfeststellung â□□ 200 DM betrÃ¤gt (zum Vergleich: Landwirtschaft ohne Hopfen und Spargel: 37,26 DM; diese Werte sind jeweils auf 1 Ar bezogen, vgl StÃ¶ckel/Wadepuhl aaO Â§ 40 Anm 6 (2)), werden durch entsprechende Zu- oder Abrechnungen die Unterschiede der gleichen Nutzungen bei den tatsÃ¤chlichen und gegendÃ¼blichen VerhÃ¤ltnissen berÃ¼cksichtigt (vgl Â§ 38 Abs 2 BewG); dabei geht es einerseits um die natÃ¼rlichen Ertragsbedingungen wie Bodenbeschaffenheit und Klima (aaO Nr 1 Buchst a) sowie die wirtschaftlichen Bedingungen der Verkehrslage und BetriebsgrÃ¶Ã□e (aaO Nr 1 Buchst b), andererseits um die regelmÃ¤Ã□igen gegendÃ¼blichen Ertragsbedingungen (Preise, LÃ¶hne, Betriebsorganisation und -mittel; aaO Nr 2). Zur Sicherung der GleichmÃ¤Ã□igkeit der Bewertung werden die gegendÃ¼blichen Bedingungen mittels so genannter BewertungsstÃ¼tzpunkte erhoben (vgl Â§ 39 BewG), im Weinbau dienen als BewertungsstÃ¼tzpunkte Weinbaulagen oder Teile von Weinbaulagen (Â§ 57 BewG). Auf dieser Grundlage wurden Vergleichszahlen fÃ¼r die weinbauliche Nutzung unter BerÃ¼cksichtigung gemeindlicher und regionaler Besonderheiten ermittelt und in der Zweiten Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 39 Abs 1 BewG vom 24. November 1967, BGBl I 1191 normiert. Als Faustregel wird im Vergleich von landwirtschaftlicher Nutzung (ohne Sonderkulturen) und weinbaulicher Nutzung ein VerhÃ¤ltnis von eins zu vier angesehen (vgl Noell aaO S 183).

Der FlÃ¤chenwert ist seiner Wirkung nach eine vereinfachte Form des Wirtschaftswertes (vgl nÃ¤her Haug, Der Einheitswert in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, SdL 1982, 254, 273 ff); er wird durch die Multiplikation von Hektarwert und BetriebsflÃ¤che bestimmt. GemÃ¤Ã□ seiner gesetzlichen Grundlage in Â§ 1 Abs 6 GAL wird der FlÃ¤chenwert der (jeweiligen) landwirtschaftlichen Nutzung durch VervielfÃ¤ltigung des durchschnittlichen Hektarwertes (Vergleichswert geteilt durch FlÃ¤che gleich Hektarwert; vgl Â§ 40 Abs 1 Satz 3 BewG) dieser Nutzung in dem Gemeindeteil, in dem die FlÃ¤chen gelegen sind, mit der GrÃ¶Ã□e der im Unternehmen genutzten FlÃ¤chen (Eigentums- und PachtflÃ¤chen) gebildet (Â§ 1 Abs 6 Satz 1 GAL; vgl zu den Begrifflichkeiten nÃ¤her Senatsurteil vom 12. Juni 2001, SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 10; BSGE 75, 241, 249 = SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1 S 1, 9; BSGE 54, 243; vgl auch Rombach aaO S 41; Noell aaO S 176 ff). FlÃ¤chen- und Wirtschaftswert stehen durch die Verwendung des Vergleichswertes in enger Beziehung, nur dass sich der FlÃ¤chenwert nicht nach dem Einheitswertbescheid, sondern nach einem fÃ¼r den Betriebssitz ermittelten Durchschnittshektarwert richtet (vgl BSGE 54, 243, 245). Abweichend vom â□□durchschnittlichen Hektarwertâ□□ der vom Unternehmen betriebenen Nutzungen gilt als FlÃ¤chenwert fÃ¼r die weinbauliche Nutzung der durch die FinanzbehÃ¶rden nach dem BewG ermittelte Vergleichswert (Â§ 1 Abs 6 Satz 5 GAL).

Soweit im vorliegenden Zusammenhang wirtschaftliche Gesichtspunkte in Rede stehen, die sich aus dem Aktenvermerk Ã¼ber ein Telefonat der KlÃ¤gerin mit dem Finanzbeamten F vom 2. Juli 1999 bzw dessen Einvernahme vor dem SG am 2. Februar 2001 ergeben (eine insbesondere seit 1983 eingetretene erhebliche Verschlechterung der RohertrÃ¤ge bzw Erzeugerpreise im Anbaugebiet Baden im

Vergleich mit den Weinbaugebieten auÃerhalb Badens; Besonderheiten wie die Vermarktung Ã¼ber Winzergenossenschaften), zeigt sich, dass die dort genannten GrÃ¼nde dem Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Wirtschafts- bzw des FlÃ¤chenwerts entlehnt sind und allenfalls dort ein rechtliches und praktisches Gewicht entwickeln kÃ¶nnen. Dies gilt auch fÃ¼r die auf eine negative Entwicklung der Einkommenssituation der Weinbaubetriebe bezogene AntragsbegrÃ¼n-dung der BLVH (Kleinparzellierung, Kleinstterrassen, Rebsorten, Mengenregulierung); sie war nach den bindenden Feststellungen des LSG auch dann wesentlich fÃ¼r die Heraufsetzung der FlÃ¤chengrÃ¶Ãe, wenn sich die Vertreterversammlung die ErwÃ¤gungen des BLHV zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen und dessen sonstige strukturpolitischen Motive nicht uneingeschrÃ¤nkt zu Eigen gemacht hat. Nach den â vom LSG in Bezug genommenen â EntscheidungsgrÃ¼nden des SG bringt die Sitzungsniederschrift der Vertreterversammlung vom 3. Dezember 1998 allenfalls agrar- und sozialpolitische ErwÃ¤gungen zum Ausdruck, nicht jedoch solche ErwÃ¤gungen, die in einem engen Bezug zu der an einem âMindestarbeitsbedarfâ bemessenen unteren Versicherungspflichtgrenze stehen.

b) Die KlÃ¤gerin ist nicht berechtigt, mit dem von ihr gefassten Beschluss die MindestgrÃ¶Ãe eines landwirtschaftlichen Unternehmens nach heutigen Vorstellungen von einem standesgemÃ¤Ãen Einkommen einer bÃ¤uerlichen Familie zu bestimmen und damit einer allgemeinen âDynamisierungâ zu unterwerfen.

Nach Â§ 1 Abs 5 iVm Â§ 84 Abs 5 ALG hat die LAK den Grenzwert des Arbeitsbedarfs unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¶rtlichen und regionalen Gegebenheiten festzusetzen. Weitere Anhaltspunkte fÃ¼r die MindestgrÃ¶Ãenbestimmung enthÃ¤lt das Gesetz nicht, wenn man davon absieht, dass in Â§ 1 Abs 5 Satz 2 bis 4 ALG fÃ¼r Unternehmen der Imkerei, Binnenfischerei und WanderschÃ¤ferei konkrete Zahlen (100 BienenvÃ¶lker, 120 Arbeitstage, 240 GroÃtiere) genannt werden. Eine hinreichende Bestimmtheit des Begriffes der MindestgrÃ¶Ãe erschlieÃt sich jedoch aus der gesetzgeberischen Entwicklung und der einschlÃ¤gigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).

Nach Â§ 1 Abs 3 GAL (in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung) waren landwirtschaftliche Unternehmer iS dieses Gesetzes alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschlieÃlich des Wein-, Obst-, GemÃ¼se- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen, unabhÃ¤ngig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet. Â§ 1 Abs 4 Satz 1 GAL lautete: Eine Existenzgrundlage iS des Abs 3 ist insbesondere gegeben, wenn der Wirtschaftswert, der FlÃ¤chenwert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der LAK im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der Ã¶rtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende MindesthÃ¶he erreicht.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage war es nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r

die Existenzgrundlage (und damit fÃ¼r die MindesthÃ¶he) entscheidend, dass die ErtrÃ¤gnisse des Unternehmens fÃ¼r sich allein ausreichen, um eine bÃ¤uerliche Familie zu ernÃ¤hren (BSGE 75, 241, 250 = SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1 S 1, 10; BSGE 16, 279, 280 = SozR Nr 3 zu Â§ 1 GAL; BSGE 17, 133, 135 = SozR Nr 4 zu Â§ 1 GAL; BSG SozR Nr 5 und Nr 7 zu Â§ 1 GAL aF). HierfÃ¼r kommt es allerdings nicht darauf an, ob das Unternehmen nach derzeitigen Vorstellungen fÃ¼r die bÃ¤uerliche Familie ein standesgemÃ¤Ães Einkommen erbringt; vielmehr ist von den bei der EinfÃ¼hrung der GAL, also 1957, gegebenen VerhÃ¤ltnissen (BetriebsgrÃ¶Ãen) auszugehen. Der Gesetzgeber hat die â€žExistenzgrundlageâ€œ im Sinne des GAL an den VerhÃ¤ltnissen von 1957 orientiert (eingehend BSGE 43, 215, 217 f = SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 2; BSGE 57, 280, 283 f = SozR 5420 Â§ 2 Nr 32; SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1 S 1, 10 f mwN). Er hat mit Hilfe des Begriffs der Existenzgrundlage grundsÃ¤tzlich alle damals hauptberuflich in der Landwirtschaft tÃ¤tigen Unternehmer in die landwirtschaftliche Alterssicherung einbeziehen wollen. Ihm ist bei den GesetzesÃ¤nderungen seit 1961 die Praxis der Alterskassen zur Festsetzung der MindesthÃ¶hen bekannt gewesen. Es kann nicht angenommen werden, dass er immer wieder eine an eine â€žExistenzgrundlageâ€œ anknÃ¼pfende Regelung getroffen hat, ohne die von den Alterskassen dafÃ¼r festgesetzten MindesthÃ¶hen zu berÃ¼cksichtigen (vgl BSGE 75, 241, 250 f = SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1 S 10 f).

Diese von der Rechtsprechung des 11. Senats begrÃ¼ndete, vom BVerfG bestÃ¤tigte (BVerfGE SozR 5850 Â§ 1 Nr 12) und vom 4. Senat des BSG fortgefÃ¼hrte Rechtsprechung ist durch die Agrarsozialreform nicht in Frage gestellt, sondern bestÃ¤tigt worden (vgl BSGE 75, 241, 251 f = SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1 S 1, 10 f mwN).

Soweit im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens der Begriff der Existenzgrundlage durch den der MindestgrÃ¶Ãe ersetzt worden ist (vgl dazu BT-Drucks 12/5700 S 8; BT-Drucks 12/7589 S 17 f), wurde dazu im Ausschussbericht (BT-Drucks 12/7599 S 7 , Zu Â§ 1 (Versicherte kraft Gesetzes), Zu Abs 2 Satz 1) ausgefÃ¼hrt, dass entgegen der bisherigen â€žauch im geltenden Recht â€œ verwendeten Formulierung zur Vermeidung von MissverstÃ¤ndnissen anstatt von einer Existenzgrundlage von einer MindestgrÃ¶Ãe im Sinne einer Untergrenze der Versicherungspflicht gesprochen werden solle. Damit sei verbunden, dass diese Untergrenze â€žwie in anderen Pflichtversicherungssystemen auch â€œ eine starre Grenze darstelle. Dadurch hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sich der Grenzwert iS von Â§ 1 Abs 5, Â§ 84 Abs 5 ALG nicht an einer aktuellen bÃ¤uerlichen Existenzgrundlage orientieren, sondern eine abstrakte GrÃ¶Ãe darstellen sollte.

DarÃ¼ber hinaus hat der Gesetzgeber des ASRG 1995 auch den in Â§ 1 Abs 4 GAL verwendeten Rechtsbegriff â€žnach billigem Ermessenâ€œ ersatzlos entfallen lassen. Die ErmÃ¤chtigung der Alterskassen zur Bestimmung der MindesthÃ¶he â€žnach billigem Ermessenâ€œ verschaffte diesen bei der satzungsrechtlichen Konkretisierung des Gesetzesbegriffs der Existenzgrundlage einen gewissen legislativen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Bestimmung der MindesthÃ¶he; die Befugnis zu einer Orientierung nach einem anderen Kriterium als dem der Existenzgrundlage ergab sich daraus nicht (BSG SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1 S 10 unter Hinweis auf BSGE 43, 215, 217 = SozR 5850 Â§ 1 Nr 2). Mit dem Wegfall

des Ermessens hat der Gesetzgeber jedenfalls eine strengere Gesetzesbindung bei AusfÃ¼llung des Entscheidungsspielraums des Satzungsgebers dekretiert. Der frÃ¼her am Begriff der Existenzgrundlage orientierte MaÃstab ist nunmehr allein dem historisch entwickelten Begriff der MindestgrÃ¶Ãe selbst zu entnehmen.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich der schon vom 4. Senat (vgl BSGE 75, 241, 251) zum alten Recht gezogene Schluss, dass der Gesetzgeber die der Beurteilung der MindestgrÃ¶Ãe zu Grunde zu legenden Kriterien als Grundlage aller spÃ¤teren Anpassungen â versteinertâ hat. Danach sind grundsÃ¤tzlich weiterhin die im Jahre 1957 fÃ¼r eine Existenzgrundlage gegebenen VerhÃ¤ltnisse maÃgebend. In Abgrenzung zu Â§ 1 Abs 7 ALG, wonach nicht Landwirt iS von Â§ 1 Abs 2 ALG ist, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt, lÃ¤sst sich fÃ¼r die MindestgrÃ¶Ãe auch der Gedanke heranziehen, dass ein solches Unternehmen der Landwirtschaft regelmÃ¤Ãig eine ernsthafte erwerbswirtschaftliche selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Landwirt erfordern muss (vgl dazu Zindel, SGb 1996, 30, 31).

Diesem VerstÃ¤ndnis des Begriffes der MindestgrÃ¶Ãe wÃ¼rde die Annahme zuwiderlaufen, den LAKn kÃ¶nnte eine Befugnis zur allgemeinen Dynamisierung dieses Grenzwertes eingerÃ¤umt worden sein. Abgesehen davon, dass sich dem Gesetz dafÃ¼r keine Hinweise entnehmen lassen, fehlte es auch an einem hinreichend bestimmten MaÃstab. Zwar sind die Werte zur GeringfÃ¼gigkeitsgrenze nach Â§ 8 SGB IV im Laufe der Zeit angepasst worden, diese auf die allgemeine Sozialversicherung bezogene Entwicklung lÃ¤sst sich jedoch nicht ohne Weiteres auf das Sondersystem der Alterssicherung der Landwirte Ã¼bertragen, zumal sie auf ausdrÃ¼cklichen gesetzgeberischen MaÃnahmen beruht, die hier fehlen.

c) Auch die weiteren, von der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Anhebung der MindestgrÃ¶Ãe herausgestellten GrÃ¼nde sind mit Â§ 1 Abs 5, Â§ 84 Abs 5 ALG in der vom erkennenden Senat (im Anschluss an die Rechtsprechung zum alten Recht) gefundenen Auslegung nicht vereinbar.

aa) Danach sind satzungsrechtliche Modifizierungen der MindestgrÃ¶ÃenbeschlÃ¼sse nur gerechtfertigt und zulÃ¤ssig, wenn sie den im bisherigen Sinne umschriebenen Kreis der landwirtschaftlichen Unternehmen nicht verÃ¤ndern, insbesondere nicht erweitern (vgl dazu BSGE 75, 241, 251). Ausnahmen sind nur kraft spezialgesetzlicher ErmÃ¤chtigung oder im Randbereich zulÃ¤ssig, etwa im Rahmen von typisierenden oder pauschalierenden Regelungen aus GrÃ¼nden der Verwaltungsvereinfachung, der Vereinheitlichung oder der Anpassung von Festsetzungen der Alterskassen untereinander (BSGE aaO S 251).

Insofern bestehen von vornherein Bedenken gegen die von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nschte Bestimmung der MindestgrÃ¶Ãe unter genereller BerÃ¼cksichtigung geÃ¤nderter wirtschaftlicher VerhÃ¤ltnisse â insbesondere in Baden im Vergleich zu anderen Weinbaugebieten â mit der Folge, den Kreis der erfassten Unternehmen durch einen hÃ¶heren Grenzwert zu verÃ¤ndern. Dies gilt namentlich mit Blick darauf, dass nach den â vom LSG zitierten â Angaben der

KlÃ¤gerin mit 212 betroffenen Personen der Kreis der bisher versicherungspflichtigen Landwirte um etwa 1 % verkleinert wÃ¼rde.

In der RevisionsbegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin zwar vor dem Hintergrund der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf die Bedeutung der ZulÃ¤ssigkeit einer fusionsbedingter und Harmonisierungszwecken dienender Anpassung der MindestgrÃ¶Ãen hingewiesen, sich auf diesen Grund indessen nicht gestÃ¼tzt (vgl zur Anpassung der MindestgrÃ¶Ãen nÃ¤her Zindel aaO 30 f). Soweit sie in ihrer KlagebegrÃ¼ndung vertreten hat, der Beklagte dÃ¼rfe seine Zustimmung zur Anhebung nicht mit einer bundesweiten Einheitlichkeit der MindestgrÃ¶Ãen begrÃ¼nden, hat sie nicht nÃ¤her dargelegt, dass die Bemessung des Arbeitsbedarfs unter BerÃ¼cksichtigung der regionalen Besonderheiten fÃ¼r die von ihr angestrebte Anhebung spreche.

bb) DarÃ¼ber hinaus ist nicht ersichtlich, dass hier eine der drei vom BSG entwickelten Fallgruppen gegeben ist, bei denen satzungsrechtliche Modifizierungen frÃ¼herer MindestgrÃ¶ÃenbeschlÃ¼sse in Betracht kÃ¤men:

1. Umstellung auf einen anderen MaÃstab, zB vom Arbeitsbedarf auf den FlÃ¤chenwert.

2. Differenziertere BerÃ¼cksichtigung von Besonderheiten einzelner Bewirtschaftungsarten, zB Festsetzung eigener MindestgrÃ¶Ãen fÃ¼r bestimmte Sonderkulturen.

3. BerÃ¼cksichtigung rechtlicher Ãnderungen, die zu einer Verschiebung der Beurteilung der Existenzgrundlage gegenÃ¼ber den maÃgebenden VerhÃ¤ltnissen von 1957 fÃ¼hren, zB bei nach dem Wirtschaftswert festgesetzten MindestgrÃ¶Ãen durch eine Ãnderung der steuerrechtlichen Vorschriften Ã¼ber die Feststellung der Einheitswerte.

1) Ein Fall der Umstellung des MaÃstabs liegt nicht vor. Nach seiner ausdrÃ¼cklichen Fassung hat der Beschluss vom 3. Dezember 1998, dem eine eigene BegrÃ¼ndung nicht beigegeben wurde, an dem durch FlÃ¤chengrÃ¶Ãen ausgedrÃ¼ckten MaÃstab des Arbeitsbedarfs unverÃ¤ndert festgehalten, also gerade nicht vom Arbeitsbedarf auf den FlÃ¤chenwert umgestellt. Ob auf den FlÃ¤chenwert (als vermeintlich fÃ¼r die MindestgrÃ¶Ãe geltendes Kriterium) bezogene GrÃ¼nde vorliegen oder genannt wurden, ist damit rechtlich ohne Belang.

2) Die Heraufsetzung der maÃgeblichen ha-Zahl differenziert gegenÃ¼ber der frÃ¼heren Beschlusslage zwar insofern, als der Weinbau nunmehr eigenstÃ¤ndig â□□ und nicht wie zuvor unter dem umfassenderen Gesichtspunkt â□□Sonderkulturen IIâ□□ â□□ geregelt wurde; dafÃ¼r, dass insoweit â□□ orientiert am MaÃstab des Arbeitsbedarfs â□□ weinbauliche Besonderheiten gegenÃ¼ber den Ã¼brigen unter II erfassten Sonderkulturen (IntensivgemÃ¼seanbau, Hopfen, Tabak, Spargel) berÃ¼cksichtigt wurden, werden von der KlÃ¤gerin jedoch keine GrÃ¼nde geltend gemacht.

3) Letztlich berechtigen die von der KlÃ¤gern dargelegten GrÃ¼nde auch nicht die Subsumierung unter die in der Rechtsprechung des BSG entwickelte dritte Fallgruppe der Reaktion auf rechtliche Ãnderungen. Wie das BSG dazu (BSGE aaO S 252) angegeben hat, kÃ¶nnte eine Ãnderung der steuerrechtlichen Vorschriften betreffend die Einheitswerte Anlass dafÃ¼r geben, die auf das Jahr 1957 bezogene Beurteilung der Existenzgrundlage (MindestgrÃ¶Ãe) zu modifizieren. Dabei wird mithin die VerknÃ¼pfung der MindesthÃ¶he (jetzt MindestgrÃ¶Ãe) mit dem Einheitswert vorausgesetzt (vgl dazu nÃ¤her BSGE aaO S 249). Vergleichbare RechtsÃ¤nderungen in Bezug auf das von der LAK Baden gewÃ¤hlte Kriterium des Arbeitsbedarfs (FlÃ¤chengrÃ¶Ãe) werden von der KlÃ¤gerin nicht behauptet. Insofern wÃ¤re es erforderlich gewesen, Angaben zu RechtsÃ¤nderungen so aufzubereiten, dass sich entsprechende Auswirkungen auf die nach dem Arbeitsbedarf bestimmte MindestgrÃ¶Ãe herleiten lassen. Die insoweit vom LSG festgestellten bzw im Revisionsverfahren dargelegten GrÃ¼nde der KlÃ¤gerin verfehlen diesen Ansatz.

Dass die gesetzliche Einbeziehung der Landwirts-Ehegatten in die Versicherungspflicht ursÃ¤chlich fÃ¼r den Beschluss der Vertreterversammlung gewesen sei, hat das LSG â anders als das SG â nicht festgestellt. Das LSG hat aus nahe liegenden GrÃ¼nden auch verneint, in einem solchen Umstand einen rechtlich zulÃ¤ssigen Grund fÃ¼r eine Anhebung der MindestgrÃ¶Ãe zu sehen. Die RevisionsbegrÃ¼ndung gibt Anlass zu dem Hinweis, dass es die Bindungen der Alterskassen im Rahmen von Â§ 1 Abs 5 ALG ausschlieÃen, eine stÃ¤rkere Beitragsbelastung landwirtschaftlicher Unternehmen, die sich aus GesetzesÃ¤nderungen ergibt, dadurch zu unterlaufen, dass der Kreis der versicherungspflichtigen Landwirte verkleinert wird. Auch neuere rechtliche Regelungen, wie etwa die von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten KÃ¼rzungen im Beitragszuschussrecht, erÃ¶ffnen den LAKn keine Befugnis zur Modifizierung der MindestgrÃ¶Ãe.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024